

## **BESCHLUSS**

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 346. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zur Fristverlängerung der Beschlüsse des Bewertungsaus-  
schusses in seiner 309. Sitzung am 27. Juni 2013 sowie in sei-  
ner 322. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung  
des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. April 2015**

---

**1. Verlängerung der Frist bis zum Abschluss der Weiterentwicklung der hu-  
mangenetischen Leistungen im EBM**

Die weiteren Anpassungen der humangenetischen Leistungen gemäß der Nr. 1 der Protokollnotiz des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 309. Sitzung an den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik erfolgen mit Wirkung zum 1. April 2016.

**2. Verlängerung der Geltungsdauer der Anpassung der Leistungsinhalte der  
Gebührenordnungspositionen 11320 bis 11322**

Die Geltungsdauer der gemäß der Nr. 3 der Protokollnotiz des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 309. Sitzung vorgenommenen Präzisierung der Leistungsinhalte der Gebührenordnungspositionen 11320 bis 11322 wird bis 31. März 2016 verlängert.

Die übrigen Regelungen, die im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 309. Sitzung am 27. Juni 2013 getroffen wurden, gelten fort.